

Corporate Governance Bericht 2020
der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats
der HIL Heeresinstandsetzungslogistik GmbH, Bonn

Corporate Governance steht bei der HIL GmbH für eine verantwortungsbewusste und wertorientierte Führung und Kontrolle des Unternehmens. Durch eine zielgerichtete und effiziente Zusammenarbeit von Geschäftsführung und Aufsichtsrat werden die Interessen der Gesellschafterin und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Transparenz und Nachvollziehbarkeit der unternehmerischen Entscheidungen und dem angemessenen Umgang mit Risiken sichergestellt.

In den nachfolgenden Ausführungen berichten die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat gemäß Ziff. 6.1 PCGK gemeinsam über die Corporate Governance der HIL GmbH.

Als Anlage zu diesem Bericht findet sich die Entsprechenserklärung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020 im Sinne des PCGK.

1. Führungs- und Kontrollstruktur

Die Gesellschaft wurde im Geschäftsjahr 2020 durch folgende Organe geführt bzw. überwacht:

- die Geschäftsführung,
- den Aufsichtsrat und
- die Gesellschafterversammlung.

1.1 Geschäftsführung

Die Gesellschaft hatte zwei Geschäftsführer, wovon ein Geschäftsführer, der auch das Amt des Arbeitsdirektors bekleidet hat, zum 30. April 2020 auf eigenen Wunsch vorzeitig ausgeschieden ist. Die Nachbesetzung der Geschäftsführerposition erfolgte zum 1. Mai 2020. Die Position des Arbeitsdirektors konnte im Jahr 2020 nicht nachbesetzt werden. Die Leitungsaufgaben werden von beiden Geschäftsführern gemeinsam wahrgenommen. Diese beziehen sich insbesondere auf die strategische Ausrichtung der Gesellschaft, die Festlegung der Unternehmensziele und deren Steuerung und Überwachung sowie die Organisation des Unternehmens.

Ungeachtet der Gesamtverantwortung der Geschäftsführung führt jedes Geschäfts-führungsmitglied einzeln das ihm zugewiesene Ressort.

Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung, der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Planung und Zielerreichung, der Risikolage sowie des Risikomanagements. Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen werden dabei erläutert und begründet.

1.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat ist nach dem Mitbestimmungsgesetz zusammengesetzt und arbeitet mit den übrigen Unternehmensorganen zum Wohl des Unternehmens zusammen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben gleiche Rechte und Pflichten.

Der Aufsichtsrat bestellt bzw. entlässt die Geschäftsführung und ist in Entscheidungen, die nach der Satzung seiner Zustimmung bedürfen, unmittelbar eingebunden. Darüber hinaus hat er die Aufgabe, den Arbeitsdirektor zu bestellen, den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen, den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und die Auswahl und Beauftragung des Abschlussprüfers vorzunehmen.

Der Aufsichtsrat der HIL GmbH besteht nach § 7 Abs. 1, S. 1, Nr. 1 des Mitbestimmungsgesetzes aus 12 Mitgliedern, davon vier Frauen. Er ist paritätisch besetzt. Sechs Mitglieder wurden von der Gesellschafterversammlung bestellt und sechs von den Arbeitnehmern gewählt. Aufgrund des zeitgleichen Ausscheidens eines Arbeitnehmervertreters sowie seines Ersatzmitgliedes wurde ein Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmervertreter im Dezember 2020 gerichtlich bestellt.

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Aufsichtsrat zwei Ausschüsse eingerichtet, einen Vermittlungsausschuss gemäß § 27 Abs. 3 des Mitbestimmungsgesetzes sowie einen Personalausschuss. Der Personalausschuss bereitet Beschlüsse vor, insbesondere die jährliche Zielvereinbarung sowie -erreichung mit der Geschäftsführung, die anschließend im Plenum behandelt werden. Im Jahre 2020 fanden neun Sitzungen des Personalausschusses sowie drei Sitzungen des Vermittlungsausschusses statt.

Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, in der die Grundsätze der Zusammenarbeit der Mitglieder geregelt sind.

Im Jahre 2020 hat der Aufsichtsrat fünfmal getagt. Dabei wurde der Aufsichtsrat – neben der kontinuierlichen Unterrichtung des Aufsichtsratsvorsitzenden – durch die Geschäftsführung über wichtige Ereignisse, die für den Fortgang und die Lage des Geschäfts von Bedeutung sind, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft sowie das Risikomanagement informiert.

Der Aufsichtsrat der HIL GmbH und seine Ausschüsse achten bei ihrer Tätigkeit stets auf Qualität und Effizienz. Der Aufsichtsrat hat die Ergebnisse seiner Effizienzprüfung

im Sinne der Ziffer 5.1.1 des PCGK auf seiner Sitzung am 29. April 2021 erörtert und diese damit für das Jahr 2020 abgeschlossen.

1.3 Gesellschafterin

Die Gesellschafterin ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit zugewiesen sind. Hierzu gehören insbesondere die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses sowie die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung.

2. Rechnungslegung und Abschlussprüfung durch BDO AG

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der HIL GmbH für 2020 wurden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften erstellt und durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG geprüft.

Der Abschlussprüfer ist mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 10. September 2020 für das Geschäftsjahr 2020 bestellt worden. Neben der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für 2020 war er beauftragt, auch die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz für 2020 und der Bezüge der Geschäftsführung und der leitenden Angestellten durchzuführen.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 29. April 2021 den Jahresabschluss 2020 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Jahresabschlüsse der HIL GmbH einschließlich der Anhänge mit Benennung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats sowie weitere Unternehmensinformationen sind abrufbar unter <http://www.bundesanzeiger.de> nach Eingabe des Begriffs „Heeresinstandsetzungslogistik“ unter „Firma“. Detailinformationen sind abrufbar auf der Internetseite des Unternehmens unter <http://www.hilgmbh.de>.

3. Vergütungen 2020

3.1. Geschäftsführung / Arbeitsdirektor

3.1.1. Walter Ludwig (bis 30.04.2020)

- Grundvergütung: 63.332 €
- Variable Vergütung*/**:
- Sonstige Leistungen: 2.958 €

3.1.2. Sascha Franz

- Grundvergütung: 237.500 €
- Variable Vergütung*/**:
- Sonstige Leistungen: 3.016 €

3.1.3. Ralf Lungershausen (ab 01.05.2020)

- Grundvergütung: 100.000 €
- Variable Vergütung**:
- Sonstige Leistungen: 11.128 €

3.2. Aufsichtsrat

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der HIL GmbH erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Aufwendungsersatz für die ihnen bei der Erfüllung ihres Amtes entstandenen Reisekosten und sonstigen baren Auslagen wird gem. Satzung gewährt.

*Variable Vergütung aus 2019

**Die variable Vergütung für 2020 wird erst in 2021 ausgezahlt.

4. Einhaltung des Public Corporate Governance Kodex des Bundes

Die Erklärung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung, dass bzw. inwieweit den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes entsprochen wurde und wird, ist als Anlage diesem Bericht beigelegt.

Dieser Bericht wird – soweit der Offenlegung keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen – auf der Internetseite der HIL GmbH veröffentlicht werden.

Bonn, 29.04.2021

Ort, Datum



Stephan Mitz
Vorsitzender des Aufsichtsrats



Sascha Franz
Geschäftsführer und
Sprecher der Geschäftsführung



Ralf Lungershausen
Geschäftsführer

Anlage (Entsprechenserklärung 2020)

Entsprechenserklärung 2020
Anlage zum Corporate Governance Bericht 2020
der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats
der HIL Heeresinstandsetzungslogistik GmbH, Bonn

Der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung der HIL GmbH geben gemeinsam die folgende Erklärung ab:

Der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung der HIL GmbH befolgten die Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes (PCGK) in der Fassung vom 30. Juni 2009.

Für das Geschäftsjahr 2020 sind nachstehend die Empfehlungen des PCGK, von denen abgewichen wurde sowie der Grund für diese Abweichungen angegeben.

1. Der PCGK spricht unter Ziffer 3.3.2 folgende Empfehlung aus:
Eine Vermögenshaftpflichtversicherung für die Mitglieder von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan (D & O Versicherung) sollte nur von Unternehmen abgeschlossen werden, die erhöhten unternehmerischen und/oder betrieblichen Risiken ausgesetzt sind. Schließt eine Aktiengesellschaft eine Versicherung zur Absicherung eines Vorstandsmitglieds gegen Risiken aus dessen beruflicher Tätigkeit ab, ist ein Selbstbehalt von mindestens 10 Prozent des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds vorgesehen; ein derartiger Selbstbehalt soll auch für die Mitglieder der Geschäftsleitung von Unternehmen in anderer Rechtsform vereinbart werden. Für die Mitglieder von Überwachungsorganen soll beim Abschluss einer derartigen Versicherung ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.
Die Entscheidung und ihre Begründung insbesondere zur Zweckmäßigkeit einer D & O Versicherung sollen dokumentiert werden.

Von dieser Empfehlung wurde wie folgt abgewichen:

Für einen der Geschäftsführer, der die HIL GmbH im Laufe des Jahres 2020 verlassen hat, wurde bei Abschluss des Geschäftsführeranstellungsvertrages auf die Vereinbarung eines Selbstbehalts verzichtet. In die Geschäftsführeranstellungsverträge der beiden zuletzt bestellten Geschäftsführer ist ein Selbstbehalt aufgenommen worden.

Da die Mitglieder des Aufsichtsrats für die Wahrnehmung ihres Mandats keine Vergütung erhalten, wurde für sie ebenfalls kein Selbstbehalt vereinbart.

2. Der PCGK spricht unter Ziffer **4.2.2** folgende Empfehlung aus:

Eine vom Überwachungsorgan zu genehmigende Geschäftsordnung soll die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsleitung regeln.

Von dieser Empfehlung wurde wie folgt abgewichen:

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Geschäftsführer sind in den jeweiligen Geschäftsführeranstellungsverträgen festgelegt. Die Kompetenzaufteilung zwischen den Geschäftsführern wird durch das mit Gesellschafterbeschluss festgelegte Organigramm der Gesellschaft geregelt.

3. Der PCGK spricht unter Ziffer **4.3.2** folgende Empfehlung aus:

Die Vergütung ist in den Anstellungsverträgen zweifelsfrei festzulegen. Variable Komponenten der Vergütung sollen vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres in einer Zielvereinbarung mit dem Überwachungsorgan niedergelegt werden und sich an einer nachhaltigen Unternehmensführung orientieren. Damit von den variablen Komponenten langfristige Verhaltensanreize zur nachhaltigen Unternehmensentwicklung ausgehen, sollen sie eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben und erst am Ende des Bemessungszeitraums ausgezahlt werden.

Von dieser Empfehlung wurde wie folgt abgewichen:

Die vom Aufsichtsrat der HIL GmbH mit den Geschäftsführern abgeschlossenen Geschäftsführeranstellungsverträge sahen für 2020 erfolgsabhängige variable Vergütungsbestandteile bis zu einer maximalen vertraglich festgelegten Obergrenze vor. Hierzu vereinbart der Aufsichtsrat mit den Geschäftsführern jährlich Ziele, auf deren Grundlage – abhängig vom Erreichungsgrad – die variablen Vergütungsanteile der Geschäftsführer bis maximal zur vertraglich bestimmten Höhe festgesetzt werden.

Eine mehrjährige Bemessungsgrundlage wurde nicht vereinbart. Eine nachhaltige und wirtschaftliche Entwicklung der Leistungsfähigkeit der HIL GmbH kann durch jährlich zu bewertende Zielvereinbarungen bewirkt werden.

4. Der PCGK spricht unter Ziffer **5.2.3** folgende Empfehlung aus:

Jedes Mitglied eines Überwachungsorgans achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Falls ein Mitglied eines Überwachungsorgans in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Überwachungsorgans in vollem Umfang teilgenommen hat, soll dies im Bericht des Überwachungsorgans vermerkt werden.

Von dieser Empfehlung wurde wie folgt abgewichen:

Drei Mitglieder im Aufsichtsrat der HIL GmbH haben im Geschäftsjahr 2020 aus persönlichen Gründen bzw. aufgrund unaufschiebbarer beruflicher Verpflichtungen an weniger als der Hälfte der Sitzungen in vollem Umfang teilnehmen können.